



Förderung  
der Bewährungshilfe  
in Schwaben e. V.

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name und Sitz**

- 1.) Der Verein führt den Namen: „Förderung der Bewährungshilfe e. V.“
- 2.) Der Sitz des Vereins ist Augsburg. Es können Zweigstellen gebildet werden.
- 3.) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich den gemeinnützigen Zweck, im Regierungsbezirk Schwaben Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen, die gegen die Rechtsordnung verstoßen haben, durch geeignete Hilfe und Betreuung die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch alle geeigneten Maßnahmen, insbesondere

- 1) durch Aufbringung und Weiterleitung von Geldmitteln und anderen Sachwerten,
- 2) durch Unterstützung der Bewährungshilfe in Schwaben mit Bereitstellung von Geldmitteln und Sachwerten,
- 3) durch Schaffung und Unterhaltung eigener Einrichtungen,
- 4) durch Förderung der fachlichen Weiterbildung der an diesem Ziel arbeitenden Personen,
- 5) durch Werbung für den Gedanken der Resozialisierung in der Öffentlichkeit,
- 6) durch Gewinnung und Förderung geeigneter Persönlichkeiten zur Mitarbeit.

Zur Erfüllung dieses Zweckes kann sich der Verein auch anderer Organisationen und Einrichtungen anschließen oder anderen gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen Beiträge oder Zuwendungen gewähren.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1.) Der Verein verfolgt mit seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 53. Alle Mittel des Vereins sind für diese gemeinnützigen Zwecke gebunden, insbesondere sind alle Einkäufe und Überschüsse restlos den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen.
- 2.) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre etwaigen eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 3.) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 4 Mittel des Vereins**

- 1.) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch freiwillige Zuwendungen und durch gerichtliche Geldbußen sowie durch Mitgliederbeiträge.
- 2.) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Mitglieder, die Verein ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen, erhalten einen Nachlass von 50 %.

Leistet ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag nicht zu dem festgelegten Fälligkeitstermin, so endet seine Mitgliedschaft mit dem Ablauf des darauf folgenden Jahres, sofern nicht bis dahin eine Nachzahlung erfolgt.

### **§ 5 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins in irgendeiner Weise fördern und einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2.) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod des Mitglieds,
  - b) durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgt,
  - c) durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

### **§ 7 Organe des Vereins sind**

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1.) In jedem Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Ihre Aufgaben sind:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes,
  - b) Wahl des Vorstandes alle zwei Jahre,
  - c) Entschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
  - d) Ausschluss von Mitgliedern.
- 2.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn entweder 3 Mitglieder des Vorstandes oder mindestens 20 von 100 Mitgliedern dies beantragen.
- 3.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung ergeht durch den Vorstand. Sie muss durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied erfolgen und eine Frist von mindestens zwei Wochen bis zum Tage der Mitgliederversammlung einhalten.
- 4.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder. Ebenfalls ausgenommen sind Beschlüsse zur Wahl des Vorstandes. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit relativer Mehrheit.
- 5.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 6.) Auch ohne Mitgliederversammlung kann ein Beschluss durch schriftliche Stellungnahme aller Mitglieder gefasst werden.

## **§ 9 Vorstand**

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem 1., dem 2. und dem 3. Vorsitzenden, sowie dem Schriftführer und Kassenwart. Der 2. Vorsitzende ist zugleich Geschäftsführer. Der Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder zuwählen, diese sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 2.) Der Vorstand wird für 2 Geschäftsjahre gewählt, eine vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Der Vorstand bleibt bis zur Wiederwahl oder Abberufung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3.) Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder erscheinen. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den 1. Vorsitzenden bzw. durch den geschäftsführenden Vorsitzenden.
- 4.) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte des Vereins einschließlich der Kassengeschäfte. Der Vorstand darf nur insoweit rechtliche Verpflichtungen eingehen, als Mittel zu deren Durchführung vorhanden sind.
- 5.) Der Vorstand beschließt über die Errichtung von Zweigstellen und Einrichtungen, bestimmt deren Leiter und setzt den Umfang ihrer Entscheidungsbefugnis fest. Der Leiter einer Einrichtung ist besonderer Vertreter i. S. des § 30 BGB; er kann den Verein bei Rechtsgeschäften bis DM 5.000 allein vertreten.

- 6.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die fünf Vorstandsmitglieder nach Ziffer 1.).  
Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Von den übrigen vier Vorstandsmitgliedern sind immer je zwei gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen einem gemeinnützigen Verein mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu übertragen, wobei gewährleistet sein muss, dass das zweckgebundene Vermögen bestimmungsgemäß genutzt wird. Die Vermögensübertragung darf nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.